

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Anmeldung

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Segelflugschule Oerlinghausen e.V. (SFOe) setzt die Abgabe des entsprechenden Anmeldeformulars der SFOe voraus. Das Anmeldeformular kann entweder in schriftlicher Form oder webbasiert ausgefüllt werden. Eine Anmeldung wird für die Schule verbindlich, wenn diese schriftlich oder webbasiert bestätigt wurde und die obligatorischen Beiträge bei der Schule eingegangen sind.

### 2. Außerordentliche Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Buchung einer Leistung der SFOe aus deren Zweckbetrieb, ist die außerordentliche Mitgliedschaft in der SFOe für das entsprechende Kalenderjahr. Dies gilt nicht für Personen die bereits über eine bestehende Mitgliedschaft in der SFOe verfügen. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet ohne Kündigung zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Mitgliedsgebühren sind aus der Gebührenordnung der SFOe zu entnehmen.

Die gemeinnützige Segelflugschule Oerlinghausen e.V. ist unter der V. Reg. Lemgo 6 VR 60747 Registergericht Lemgo eingetragen.

### 3. Abmeldung

Abmeldungen bestätigter Buchungen einer Leistung der SFOe durch LeistungsnehmerInnen müssen schriftlich erfolgen. Verwaltungsaufwand bei Abmeldung:

- 2 Wochen oder länger vor Buchungsbeginn: 40,00 €
- Weniger als 2 Wochen vor Buchungsbeginn oder keine Abmeldung: 40,00 € und 20 % auf die Summe der gebuchten Leistungen

### 4. Leistungsabsage durch die SFOe

Die Segelflugschule ist berechtigt, bei voller Rückzahlung aller Vorauszahlungen, bis eine Woche vor Leistungsbeginn jede Leistung abzusetzen.

### 5. Haus- und Betriebsordnung

Die Hausordnung bezieht sich auf das Gelände und den Immobilien der SFOe. Die Betriebsordnung bezieht sich auf das Fluggelände des Flugplatzes Oerlinghausen. Die Haus- und Betriebsordnung der SFOe ist für alle Personen auf diesen Grundstücken bindend. Bei schweren Verstößen ist die Schule berechtigt, die Weiterführung von Leistungen abzulehnen und gegebenenfalls weitere rechtliche Schritte einzuleiten.

## 6. Aufsicht über Jugendliche

Die Schule übernimmt keine elterliche Aufsichtspflicht (§1626 BGB ff.) gegenüber Jugendlichen. Sie verpflichtet sich jedoch, die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu gewährleisten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Sinne der elterlichen Aufsichtspflicht einzuwirken.

## 7. Versicherung

Alle Luftfahrzeuge der SFOe sind umfassend versichert:

- **Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung)**  
Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus Betrieb und Gebrauch des Luftfahrzeuges. (Schäden gegenüber Dritten, vergleichbar mit Kfz-Haftpflichtversicherung)
- **Passagierhaftpflicht (Nur bei mehrsitzigen LFZ)**  
Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht des Luftfrachtführers (Pilot) aus der Beförderung von Personen und Gepäck an Bord des Luftfahrzeuges.
- **Kaskoversicherung**  
Der Versicherungsschutz umfasst das Luftfahrzeug während des Fluges, dem Rollen und dem Aufenthalt auf dem Boden. Es verbleibt ein Eigenanteil von 1.000 bis 3.000 EUR (Eigenbeteiligung).
- **Sitzplatzunfallversicherung (Pflichtversicherung bei Ausbildungsflügen)**  
Der Versicherungsschutz umfasst die Schädigungen des Piloten, der Passagiere und sonstiger Mitflieger während des Fluges, beim Betreten des Luftfahrzeuges und bei dessen Verlassen in Höhe von:
  - 20.000,00 € bei Tod und
  - 20.000,00 € bei Invalidität.

## 8. Haftung

### Hausbetrieb

LeistungsnehmerInnen, die einen Schaden an der Immobilie, Sachanlagen oder Einrichtungsgegenstände der SFOe verursachen, sind verpflichtet diesen Schaden zu regulieren.

### Flugbetrieb

Verursachen verantwortliche Luftfahrzeugführer (PIC) einen Schaden – auch alleinfliegende FlugschülerInnen sind PIC –, so sind diese verpflichtet die Schadenssumme zu begleichen. Wird die Kaskoversicherung in Anspruch genommen, übernimmt der PIC den Selbstbehalt der Kaskoversicherung. Dieser beläuft sich je nach LFZ auf 1 Tsd bis 3Tsd Euro.

### SFOe

Die SFOe haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden am Eigentum der LeistungsnehmerInnen durch Mitarbeiter der SFOe oder für ehrenamtlich tätige Personen der SFOe.

## 9. Quax-Fonds - Solidarität für Bruchpiloten

Buchen leistungsnehmende PIC der SFOe den Quax-Fond, übernimmt die SFOe im Schadensfall die Zahlung der Schadensregulierung der PIC aus AGB 8. Haftung / Flugbetrieb.

- Der Quax-Fond tritt nicht in Kraft bei grober Fahrlässigkeit der PIC (Beispiel: Haubenschaden, entstanden durch lose Gurte bei der Landung).
- Der Quax-Fond reguliert einen Schaden je PIC je Kalenderjahr.

Bei Buchung des Quax-Fond, wird der Betrag pro geflogenem Tag gem. Gebührenordnung SFOe in der Endabrechnung erhoben.

## 10. Rechnungsstellung & Reklamation

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der erbrachten Leistungen oder auf Anfrage auch als Zwischenrechnung. Die Reklamationsfrist beträgt 14 Tage nach Zugang der Rechnung (§121 BGB). Reklamationen bezüglich Fehler in der Startliste werden nur innerhalb 24h nach Start berücksichtigt und müssen bei der Verwaltung SFOe oder bei Fluglehrern der SFOe unverzüglich aufgezeigt werden.

## 11. Zahlungsverkehr

Alle Rechnungsbeträge aus Leistungen der SFOe sind, sofern sie nicht in Barmitteln vor Ort entrichtet wurden, auf das folgende Konto zu überweisen:

Bank           Sparkasse Lemgo  
IBAN           DE15 4825 0110 0005 0278 00  
BIC             WELADED1LEM

Die gemeinnützige Segelflugschule Oerlinghausen e.V. ist unter der V. Reg. Lemgo 6 VR 60747 Registergericht Lemgo eingetragen.

## 12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Detmold, sofern nicht gesetzlich ein anderer Gerichtsstand bestimmt wird.